Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat in ihrer Sitzung am ***(Datum)*** folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in Niedernhausen

§ 1
Zweck der Richtlinie; Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, die Nutzung der Solarenergie durch die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen zu steigern, damit einen Beitrag zur Reduzierung der Emission von Treibhausgasen und zur Bekämpfung des Klimawandels zu leisten und solartechnische Wirtschaftsbetriebe zu fördern.
(2) Geltungsbereich der Richtlinie ist das Gemeindegebiet Niedernhausen.

§ 2
Fördergegenstand, -höhe und -voraussetzungen

(1) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen (im Folgenden: Gemeinde) fördert im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die in der Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung unter den dort genannten Rahmenbedingungen.
(2) Zusätzliche Förderungen durch Bund, Land, Energieversorgungsunternehmen oder andere Dritte sind zulässig, sofern diese eine Kumulierung zulassen und die kumulierte Fördersumme die Investitionssumme der Maßnahme nicht übersteigt.
(3) Es wird ein Zuschuss von maximal 2.000,- EUR je Grundstück gewährt.

§ 3
Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen, soweit es sich um Vereine oder Stiftungen handelt, als
a) Eigentümerinnen und Eigentümer,
b) Erbbauberechtigte oder
c) Mieterinnen und Mieter

von Gebäuden und Grundstücken, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Niedernhausen befinden.
(2) Bei Anträgen von Mieterinnen und Mietern ist die Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers erforderlich.
(3) Eine Antragsberechtigung besteht nicht für Investoren von Gebäuden/Baugebieten und für Maßnahmen, für die Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden, die ausdrücklich keine Kumulierung erlauben.

§ 4
Weitere Fördermodalitäten

(1) Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die auch bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.
(2) Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Gemeinde vor.
(3) Pro Grundstück kann jeweils nur einmal ein Förderantrag gestellt werden, der sich auf eine gleichartige Maßnahme bezieht.
(4) Anträge auf Förderung sind immer vor Maßnahmebeginn unter Verwendung eines Antragsformulars gemäß Anlage 2 elektronisch oder in Papierform bei der Gemeinde einzureichen. Als Maßnahmebeginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Ein Beginn der Maßnahme nach Bestätigung des Antragseingangs durch die Gemeinde ist möglich.
Es wird empfohlen, vor Antragsbeginn Kontakt mit dem Fachbereich III (Bauen, Wohnen, Umwelt) aufzunehmen und bestehende Fragen zu klären.

(5) Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Eine Fachunternehmererklärung ist für alle Maßnahmen vorzulegen.
Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
(6) Nach Abschluss der Maßnahme sind entsprechende Rechnungskopien und Zahlungsnachweise bei der Gemeinde einzureichen. Die Rechnungskopien müssen der Gemeinde spätestens zwölf Monate nach dem Datum der Eingangsbestätigung gemeinsam mit den Zahlungsnachweisen vorgelegt werden.
Ist abzusehen, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung zu beantragen. Diese Fristverlängerung kann auf insgesamt maximal 36 Monate verlängert werden. Andernfalls verfallen die Zuschüsse.
(7) Liegen alle notwendigen Unterlagen vollständig und prüffähig vor, erfolgt bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen eine schriftliche Bewilligung und anschließende Auszahlung des Zuschusses. Unvollständige und/oder unplausible Unterlagen erfordern abschließenden Klärungsbedarf und begründen keinerlei Bewilligungsanspruch.
(8) Fördermittel werden in der Reihenfolge des Vorliegens aller vollständigen und prüffähigen Unterlagen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel verausgabt. Maßgebend für die Reihenfolge ist der Tag, an dem alle Unterlagen vollständig und prüffähig bei der Gemeinde vorliegen.
(9) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an die Antragstellerin/den Antragssteller, aufgerundet auf volle Euro-Beträge. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

§ 5
Pflichten der Antragstellerin/des Antragstellers

(1) Sanierungskosten, die durch gemeindliche Zuschüsse mit abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen/Gebäude ist der zukünftigen Eigentümerin bzw. dem zukünftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.
(2) Beauftragte der Gemeinde dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten (für die Dauer der Bindungsfristen).
(3) Die Gemeinde Niedernhausen ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 15 Jahre.
(4) Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

§ 6
Bindungsfristen

(1) Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden für den jeweiligen Fördertatbestand zu verwenden.
(2) Der Zuschuss ist an die zweckentsprechende Verwendung des geförderten Gegenstandes gebunden und mit einem Rückforderungsvorbehalt versehen.
(3) Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage vollständiger und prüffähiger Unterlagen und läuft 15 Jahre. Sollte das Gebäude oder die bezuschusste Anlage vorzeitig stillgelegt werden, ist dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich für diesen Fall vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49 a Abs. 3 HVwVfG zurückzufordern.

§ 7
Auskünfte zur Förderrichtlinie

Auskünfte zu dieser Förderrichtlinie erteilt der Fachbereich III (Bauen, Wohnen, Umwelt), Fachdienst III/1 (Gemeindeentwicklung, Umwelt), Tel.: (0 61 27) 90 3-1 29, E-Mail: info@niedernhausen.de .

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum ***(Datum)*** in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, bis diese Richtlinie erneuert oder außer Kraft gesetzt wird.

Niedernhausen, den ***(Datum)***

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen

Reimann
Bürgermeister

Anlage 1:

lfd. Nr.	*Maßnahme*	*Fördersatz*	*Ober grenze*	*Hinweise:*
1. Solarthermie				
1.1.	Neubau von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung	Je m² Solarkollektor 150 EUR	1.000 EUR	
1.2.	Neubau von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung	Je m² Solarkollektor 150 EUR	1.500 EUR	
2. Photovoltaik				
2.1.	Installation von Photovoltaikanlagen (ohne Stromspeicher)	Je kWp installierter Leistung: 50 EUR	500 EUR	
2.2.	Installation von Stromspeichern i. V. m. dem Neubau von Photovoltaikanlagen (Kumulation mit 2.1.)	je kWh Speichervolumen: 150 EUR	1.000 EUR	**Nur in Kombination mit einem Zuschuss nach 2.1.**
2.3.	Nachrüstung von in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlagen mit Stromspeichern	Je kWh Speichervolumen: 150 EUR	1.000 EUR	
2.4.	Mess- und zählertechnische Umstellung von in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlagen mit bisheriger Volleinspeisung ins öffentliche Stromnetz nach EEG auf (anteiligen) Eigenverbrauch	30 % der Umstellungskosten	1.000 EUR	Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage muss vor dem 01.01.2012 erfolgt sein.
2.5.	Kombination der Maßnahmen 2.3. und 2.4.		1.500 EUR	Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage muss vor dem 01.01.2012 erfolgt sein.
3. Stromladestationen/Wallboxen für E-Fahrzeuge				
3.	Errichtung von Stromladestationen und Wallboxen für E-Fahrzeuge in privatem Wohneigentum	< 11 kW Ladeleistung ≥ 11 kW Ladeleistung	250 EUR 500 EUR	Die Ladestation/Wallbox muss Strom aus dem gleichen Objektnetz beziehen, an das eine bestehende oder neu zu errichtende Photovoltaikanlage angeschlossen ist/wird. Das Vorhandensein oder die verbindliche Bestellung eines geeigneten Fahrzeuges mit E-Kennzeichen muss bei der Antragstellung auf dem Antragsformular bestätigt werden.
4. Kombination aller beantragten Maßnahmen			**2.000 EUR**	

NIEDERNHAUSEN

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses

gemäß der Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in Niedernhausen

Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen
Fachdienst III/1
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen
info@niedernhausen.de

Hiermit beantrage/n ich/wir einen Zuschuss gemäß der Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen:

Antragsteller/in:

(ggfs.): _____
Verein, Organisation, Firma

_____
Vor- und Zuname

_____
Straße, Haus-Nr.

_____
PLZ, Ort

Ich bin:

☐ Grundstücks-/Gebäudeeigentümer/in

☐ Mieter/in (In diesem Fall ist mit diesem Antrag eine Einverständniserklärung der/des Grundstücks-/ Gebäudeeigentümers/in einzureichen.)

Der Zuschuss wird für die in der Anlage gekennzeichneten Maßnahme/n beantragt.

Die Anlage befindet sich:

☐ an der Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers

☐ an folgender Adresse in Niedernhausen:

_____
Straße, Haus-Nr. bzw. Gemarkung, Flur, Flurstück/Standortbeschreibung

☐ Ich erhalte zusätzliche Zuschüsse für die beabsichtigte Maßnahme von anderer Seite. Die (voraussichtliche) Gesamthöhe dieser Zuschüsse (ohne den gemeindlichen Zuschuss) beträgt:

_____ EUR
Höhe der Zuschussbetrages

Mir ist bekannt, dass zur Prüfung des Antrags und Auszahlung des Zuschusses folgende Unterlagen nach Abschluss der Maßnahme eingereicht werden müssen:
- Kopien der Rechnungen
- Nachweise des Zahlungsflusses
- bei Mieterinnen bzw. Mietern: Einverständniserklärung der/des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers/in

Datenschutzhinweis:
Ich bin damit einverstanden, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Löschung meiner personenbezogenen Daten die Datenschutzerklärung der Gemeinde Niedernhausen (https://www.niedernhausen.de/index.php?id=46) analog anzuwenden ist.

Bitte überweisen Sie den Zuschuss auf folgendes Konto:

_____

Kontoinhaber/in

_____

IBAN

_____

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift